

Verpflichtungserklärungen (Einladungen)
(Bitte auch Erklärung auf der Rückseite durchlesen und vor Abgabe unbedingt unterzeichnen)

Diese Erklärungen dienen dazu, einen in bestimmten Situationen (z. B. bei Visaanträgen zu Besuchs- oder Studienzwecken oder bei Familiennachzug) notwendigen Finanzierungsnachweis auf eine hier lebende Person zu verlagern. Dabei übernehmen Sie als Verpflichtungsgeber die Haftung für sämtliche Kosten, die der öffentlichen Hand für den Lebensunterhalt, Unterbringung, Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit und die Rückführung ins Heimatland entstehen. Bei nicht ausreichender Krankenversicherung wird der Abschluss einer Reisekrankenversicherung dringend empfohlen. Zwischen Abgabetermin und Einreisedatum sollten nicht mehr als drei maximal sechs Monate liegen. Da auch andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen können, **garantiert** die Abgabe einer Verpflichtungserklärung allein noch **keine tatsächliche Erteilung eines Visum** durch die Botschaften und Konsulate. Da es sich bei der Verpflichtungserklärung um eine öffentlich-rechtliche Bürgschaftserklärung mit unter Umständen sehr weit reichenden Folgen handelt, sollte die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gut überlegt werden. Wir beraten Sie gerne.

Sie beschleunigen die Abwicklung Ihres Anliegen, wenn Sie einen Ausdruck dieser Seite um die aufgelisteten persönlichen Angaben ergänzen und bei Ihrer Vorsprache vorlegen (**bitte dazu unsere Öffnungszeiten beachten**). Wegen der Unterschriftsbeglaubigung ist eine **persönliche Vorsprache** erforderlich. Wir machen ausdrückliche darauf aufmerksam, dass wir besonderen Wert darauf legen, dass bei Ehepaaren der Ehepartner mit dem hauptsächlichlichen Einkommen die Erklärung unterzeichnet.

Wir benötigen von Ihnen:

- ⇒ Ihren Reisepass oder Personalausweis; bei Ausländern bitte auch die Aufenthaltsgenehmigung mit vorlegen
- ⇒ folgende Angaben **des Besuchers/ der zu begünstigenden Person**:

Name, Vorname:			
Geburtstag und –ort:			
Staatsangehörigkeit:			Passnummer (sofern bekannt):
Anschrift im Heimatland:			
Verwandtschaftsbeziehungen:			
Miteinreisende Ehegatten und Kinder: (Name, Vorname, Geburtsort u. –datum)			
beabsichtigte Aufenthaltsdauer:			
Zweck des Aufenthalts:			

- ⇒ Bitte legen Sie uns die letzten drei **inländischen** Einkommensnachweise (Lohn- oder Gehaltsabrechnung bzw. Rentenbescheid, bei Selbständigen eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters über die aktuellen Netto-Einkünfte im Durchschnitt der letzten 6 Monate. Der Bezugszeitraum des letzten Einkommenssteuerbescheid liegt meist zu weit zurück und ist damit leider nicht mehr aussagefähig) vor.

Bei ausländischem Einkommen setzen Sie sich bitte vorab mit uns unter auslaenderbehoerde@trier.de oder unter 0651/718-4334 in Verbindung.

- ⇒ Verwaltungsgebühren: 29,00 € (nur Barzahlung, keine Kartenzahlung möglich)

Bitte Rückseite beachten!!

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)

vom :

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts, sowie Dauer eines eventuellen Asylverfahrens mit dessen bestands- bzw. rechtskräftigem Abschluss für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des Aufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Dies gilt jedoch nicht bei Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder §4 des Asylgesetzes (z.B. Asylverfahren).

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde darüber belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthaltG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2 h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

**Es wurde in den letzten fünf Jahren bereits eine Verpflichtungserklärung von mir abgegeben: Nein
 Ja, am bei der Ausländerbehörde**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum,

Name, Vorname